

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 026/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:		
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	12.03.2013	Entscheidung	

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2013/14

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2013/14 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen (Anlage wird nachgereicht),
- 2. für 53 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlage zu § 19 Abs. 1 und des § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
- 3. für 45 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2008 ist mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres¹ ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget für das kommende Kindergartenjahr. Dieses Budget wird zum Abschluss des Kindergartenjahres dem tatsächlichen Inanspruchnahme ermittelten Vergleichsbudget gegenübergestellt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Budgets werden berücksichtigt, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

¹ Gem. § 19 Abs. 3 KiBiz ist zum 15.03.2013 die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen an das Landesjugendamt bzw. an das Land Nordrhein-Westfalen zu melden.

Dem Kindergartenjahr 2013/14 kommt angesichts des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu. § 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2013 führt aus: "Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege." Mit den hier vorgelegten Einrichtungsbudgets wird die Erfüllung des Rechtsanspruchs gesichert.

Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in **Anlage 1** zusammengefasst.

Kinder über drei Jahre

In den Kernjahrgängen inkl. des 1. Quartals des hineinwachsenden Jahrgangs, das gem. § 19 Abs. 4 KiBiz zu den Kindern im Alter von drei Jahren zählt, befinden sich 925 Kinder². 897 namentlich benannte Kinder haben oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten, bei weiteren 15 Kindern ist bekannt, dass sie andere Einrichtungen (Heilpädagogischer Kindergarten St. Antonius Haus Hall, family-Kita in Lette) besuchen oder außerhalb von Coesfeld Tagesbetreuung erfahren. Die Anmeldequote beträgt damit 98,6, die Zielquote 100 %. Soviel lässt sich sagen: Alle Kinder dieser Altersgruppe haben einen Kindergartenplatz oder werden ihn erhalten.

Kinder unter drei Jahre

Gemäß Ausbauplanung der Stadt Coesfeld (Vorlage 235/2010, 278/2012) sollen für das Kindergartenjahr 2013/14 für 32 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, davon 88 % in Kindertageseinrichtungen und 12 % in Kindertagespflege. Bei 910 Kindern unter drei Jahren³ bedeutet das 291 Plätze, davon 256 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 35 in Kindertagespflege.

Für 258 Kinder unter drei Jahren liegen konkrete Anmeldungen aus den Kindergärten vor, weitere 10 Kinder im Alter unter drei Jahren stehen auf den Wartelisten der Einrichtungen.

Bereits in den letzten Jahren hat der Ausschuss regelmäßig mehr Pauschalen zur Verfügung gestellt als namentlich benannt (2011/12: 23 Pauschalen; 2012/13: 19 Pauschalen), die dann sukzessive in Anspruch genommen wurden. Besonders die Erfahrungen mit dem Ende der 1990er Jahre eingeführten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für dreijährige Kinder lassen auch bei den Kinder unter drei Jahren einen Nachfrageschub erwarten. Zudem steigen die Kinderzahlen in der Stadt Coesfeld leicht, innerhalb von 6 Monaten um immerhin 12 Kinder in dieser Altersgruppe. Die Verwaltung beabsichtigt daher, auch für das kommende Kindergartenjahr dem Ausschuss zusätzliche Pauschalen vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Wartelisten, des Zeitraums bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, der Kapazitätsmöglichkeiten einzelner Einrichtungen, der Wirtschaftlichkeit sowie der

² Lt. Einwohnermeldestatistik am 05.02.2013

³ Einwohnermeldestatistik am 05.02.2013; drei Jahrgänge, also inkl. der Kinder, die im Quartal nach dem 01.08.2011 noch geboren werden.

Verteilung auf die Gesamtstadt. Dazu sind aber noch weitere Abstimmungen erforderlich.

Mit den gemeldeten 258 Kindern unter drei Jahren in Einrichtungen und den geplanten 35 Kindern in Kindertagespflege (siehe dazu Ausführungen weiter unten) wird zum 01.08.2013 eine Versorgungsquote von 32,2 % erreicht. Beim Anmeldeverfahren zum Kindergartenjahr 2012/13 lag die Quote noch bei 24,3 %, was sehr deutlich zeigt, mit welcher dynamischen Entwicklung u3- Plätze nachgefragt werden.

Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit in %	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
25 Stunden	10,7	22,4	18,3	16,5 %
35 Stunden	61,7	46,7	48,6	44,7 %
45 Stunden	27,6	30,9	33,1	38,9 %
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %

Im Kindergartenjahr 2010/11 zum Kindergartenjahr 2011/12 gab es eine Verschiebung von der 35- auf die 25-Stunden-Buchung. Ursache dafür war der linear angepasste (erhöhte) Elternbeitrag für die 35-Stunden-Buchung sowie die Einführung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder (Vorlage 343/2010). In der Tendenz aber werden mehr Stunden gebucht. Die weiter gestiegene Inanspruchnahme bei den 45-Stunden-Buchungen muss in Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr interpretiert werden.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz, der in Zusammenhang mit der ersten Revision des KiBiz in das Gesetz eingefügt wurde, ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Nach der durch das Land vorgegebenen Formel zur Ermittlung der maximale geförderten 45-Stunden-Buchungen liegt der Buchungsumfang 3,8 % (= 30 Buchungen) über dem Maximalwert und bleibt damit, anders als im vergangenen Jahr, nicht im vorgegebenen Rahmen. Dies liegt sowohl an der gestiegenen Zahl von 45-Stunden-Buchungen (von 311 auf 362) als auch an der verringerten Zahl von Kinder über drei Jahren (von 943 auf 897).

Aufgrund der Kontingentierung können somit nicht in jeder Einrichtung so viele 45-Stunden-Buchungen zugewiesen werden, wie angemeldet sind. Die Verwaltung prüft zunächst, ob seitens der Obersten Landesjugendbehörde eine Überschreitung der vier Prozentpunkte genehmigt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird aus Gründen der Gleichbehandlung einrichtungsbezogen der Anstieg der 45-Stundenbuchungen geprüft und bei der Zuweisung der Pauschalen berücksichtigt.

Für das kommende Kindergartenjahr ist zu überlegen, ob die Vergabe der 45-Stunden-Buchungen von der Erforderlichkeit dieses Stundenumfangs abhängig gemacht wird, die dann durch die Eltern bei der An- oder Ummeldung gegenüber den Einrichtungen dokumentiert werden muss.

Zur Situation in Lette

In der Sitzung am 11.12.2012 hat der Ausschuss beschlossen, im St. Johannes-Kindergarten durch einen Anbau 10 zusätzliche u3-Plätze in Gruppenform II zu schaffen. Der Antrag liegt dem Land NRW zur Entscheidung vor, die Verwaltung geht davon aus, dass in absehbarer Zeit mit der Baumaßnahme begonnen werden kann und die Plätze möglichst früh im kommenden Kindergartenjahres zur Verfügung stehen.

Auf Basis der Anmeldungen im Familienzentrum St. Johannes werden dort 140 Kinder über drei und 30 Kinder unter drei Jahren betreut. Den Betriebskindergarten Ernstings family Kita besuchen im kommenden Kindergartenjahr 8 Letteraner Kinder über drei und ein Kind unter drei Jahren⁴.

Einige in Lette wohnende Kinder über drei Jahre besuchen derzeit schon oder ab dem 01.08.2013 andere Coesfelder Einrichtungen. Insgesamt stellt sich die Situation in Lette für das kommende Kindergartenjahr befriedigend dar, zumal kein Kind unversorgt auf der Warteliste steht und in diesem Jahr die Kapazitäten nicht von vorneherein maximal ausgeschöpft werden mussten.

Waren es im Anmeldeverfahren 2012/13 21 u3-Kinder im Familienzentrum St. Johannes, sind es nun 30 Kinder. Auch im Ortsteil Lette belegt sich der Trend zur früheren Inanspruchnahme von Tagesbetreuung. Die Zahlen belegen, dass die zusätzlichen Plätze im Kindergarten St. Johannes erforderlich sind, zumal erstmals damit auch Kinder unter zwei Jahren dort betreut werden können.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 53 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird und damit zugleich auch der kommunale Anteil.

Kindertagespflege

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Höhe von 747,- €/Jahr, wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert,
- die Tagespflegepersonen qualifiziert sind,
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine anderer geeignete Betreuung sichergestellt ist,

-

⁴ Da die Einrichtung autonom über die Aufnahme von Kindern entscheidet, können die Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung zwar nachträglich berücksichtigt, aber nicht vorsorglich eingeplant werden.

- die Vermittlung der Tagespflege durch die Jugendhilfe erfolgt ist und
- die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Diese Zahl bedeutet zugleich eine Obergrenze der Förderung.

Gemäß Ausbauplanung (12 % von 32 % Betreuungsquote) sollen es 35 Plätze sein. In 2012 wurden 56 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut. Durchschnittlich Zweidrittel aller Kindertagespflegen erfolgen über Tag, dienen also nicht speziell der Abdeckung von Rand- oder Nachtzeiten. Das macht rechnerisch 37 u3-Kinder in Kindertagespflege alternativ zu Betreuung in Kindertageseinrichtung. Die Verwaltung schlägt daher nach Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege vor, dem Land NRW 45 Kinder zu melden. Sollte ein Platz nicht von einem Kind belegt werden, muss die Stadt Coesfeld ggf. Fördermittel zurückzahlen.

Rückforderung von Investitionsmitteln durch das Land NRW

Mit Rundschreiben Nr. 8 / 2013 des Landesjugendamtes wurden die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen am 25.02.2013 über den Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2013 zum U3-Ausbau: "Inbetriebnahme von geförderten Plätzen für Kinder unter drei Jahren" informiert (Anlage 3).

Darin wird eine Rückforderung der Investitionsmittel für den U3-Ausbau angekündigt, wenn Plätze, die im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 – 2013 geschaffen wurden, zum 01.08.2013 nicht genau für diesen Zweck in Betrieb genommen werden. In der Stadt Coesfeld sind auf Basis des Investitionsprogramms 2008 – 2013 immerhin 276 Plätze geschaffen worden.

Die Verwaltung prüft derzeit, wie der Erlass genau zu verstehen ist und welche Folgen er für die Stadt Coesfeld hat. Sie wird in der Ausschusssitzung dazu Stellung nehmen.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2013 im Produkt 51.10 veranschlagt.

Anlagen:

Anlage 1 Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Anlage 2 Kindpauschalen und Gruppenformen 2013/14 (wird nachgereicht)

Anlage 3 Erlass des Ministeriums vom 22.02.2013